

2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 30.03.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 30.03.2017 für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Buchholz, Priborn, Vipperow und Zielow / Kirchengemeinde Rechlin-Vipperow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1

Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 5 / Gebührenhöhe

Gebühr für Urnenbestattungen unter einem dafür bestimmten Baum

800,00 EUR

In dieser Gebühr enthalten sind: der Grabplatz, die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die minimale Pflege für die gesamte Ruhezeit sowie die Namensnennung mit einem Schild auf dem bereitgestellten Stein.

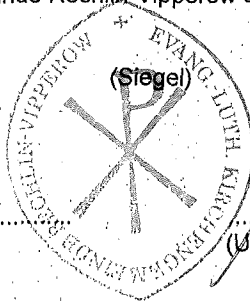
§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 30.03.2017 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Rechlin-Vipperow am:

01.03.2023



[Handwritten signature]

(Unterschrift)

VERENA HÄGGBERG

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

[Handwritten signature]

(Unterschrift)

Anke Hanshoff

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am:

14.03.2023